

Besondere Bedingung Nr. 9122

Rechtsschutz für Vermögensveranlagungen im Privatbereich

Abweichend von Artikel 7.1.1.5 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen umfasst der Versicherungsschutz im Privatbereich auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der Anlage von Vermögen in Finanzinstrumente im Sinne des § 48a Z. 3 Börsegesetz und der damit zusammenhängenden Beratung, Vermittlung und Verwaltung bis maximal 20% der im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme.